

# Satzung des Rugby Club Leipzig e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Rugby Club Leipzig e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 3901 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugbysport und des Sports im Allgemeinen, sowie der Jugendhilfe und der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb für alle Bereiche, einschließlich der Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eine leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern;
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der

- Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Bei einer Ablehnung wird der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen benachrichtigt, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
  6. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen könnten.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie haben keinen Anspruch auf die sportlichen Angebote des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von eine Monat, erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, sowie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer eventuell zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Die Punkte 3., 6. und 8. gelten für einen Ausschluss nach 1. a) nicht.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a. an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen teilzunehmen;
  - b. die Vergütungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - c. nach Antragsstellung in die Beschlüsse und Protokolle des Vorstandes Einblick zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. das Ansehen des Vereins zu wahren;
  - b. das Vereinseigentum zu wahren und pfleglich zu behandeln;
  - c. die Satzung und alle Ordnungen des Vereins und die darauf beruhenden Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten;
  - d. die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten sowie alle Gebühren und Umlagen termingerecht zu bezahlen;

### § 9 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Zusatzbeiträge sowie Umlagen und Gebühren, für besondere Leistungen des Vereins, erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlage und der Gebühren, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Zusatzbeiträgen entscheidet die Abteilungsversammlung durch Beschluss. Die Zusatzbeiträge sind mit dem Mitgliedsbeitrag einzuziehen. Die Mittelverwendung muss mittels Belegen beim Schatzmeister abgerechnet werden.
4. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verein unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Entstehende Kosten zur Datenermittlung trägt das Mitglied.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
8. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

### § 10 Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines, Arbeitsleistungen zu erbringen.

- Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, beschließt die Mitgliederversammlung.
  3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.
  4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

#### D. Ordnungsgewalt des Vereins

##### § 11 Sanktionsmaßnahmen und -verfahren

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ermahnung;
  - b) Verweis;
  - c) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 Absatz 7-9 Anwendung.

#### E. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;  
der Vorstand;  
der Erweiterte Vorstand.

##### § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch Aushang am Vereinsbrett im Eingangsbereich des Vereinsheims, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten eröffnet und von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichgewicht gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der

- Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Mitglieder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Mitgliederversammlung durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
  10. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist per Vollmacht übertragbar. Ein Bevollmächtigter muss volljährig sein und darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
  11. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

#### § 16 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird jeweils durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied im Innen- und Außenverhältnis vertreten.

#### § 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - c) Beschlussfassung für die Aufnahme der Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Schatzmeister
  - c) drei weitere Vizepräsidenten.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Befugnisse und Aufgaben werden in einer gesonderten Anweisung geregelt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist berechtigt ein Kontokorrentdarlehen bis 5.000,- Euro zu beantragen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Diese muss innerhalb einer Frist von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 18 Vergütung von Vereinsämtern

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 19 Der erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) den Trainern,
  - d) den Mannschaftsvertretern.
2. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - Koordinierung der Vereinsabläufe,
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Ehrung,
  - Vorschläge in den Vorstand einbringen,
  - Bindeglied zwischen Vorstand und Mitglied.
3. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

## § 20 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung.
3. Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilungsversammlung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen, wählen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

### § 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Ehrenordnung
  - d) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. Dies gilt nicht für die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese erlässt der Vorstand in eigener Verantwortung.
5. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitglieder zugänglich gemacht werden und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

### § 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## G. Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Präsident und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2013 beschlossen
2. Diese Satzung trifft mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sie muss den Mitgliedern auf der Webseite und/oder dem Vereinsbrett zugänglich gemacht werden.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

### § 26 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.